

ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 02/2014

Datum:	Dienstag, 3. Juni 2014
Zeit:	18.00 Uhr – 19.10 Uhr
Ort:	Turnhalle Walka
Anwesend:	34 Personen (inkl. 2 nicht stimmberechtigte Personen), darunter die Gemeinderatsmitglieder: Christoph Bürgin, Gerold Biner, Iris Kündig Stössel, Anton Lauber
Abwesend:	Romy Biner-Hauser, Vizepräsidentin Stefan Anthamatten, Gemeinderat Schaller Hermann, Gemeinderat Beat Grütter, Leiter Verwaltung
Fachpersonen:	Daniel Feuz, Leiter Finanzen Marc Arnet, Mattig-Sutter und Partner Schwyz, Revisionsstelle
Vorsitz:	Christoph Bürgin, Gemeindepräsident
Protokoll:	Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

Begrüssung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident heisst die Bürgerinnen und Bürger zur ordentlichen Urversammlung herzlich willkommen.

Eingehend informiert er über den aktuellen Stand der Dinge i.S. Untersuchungsergebnisse in Causa des ehemaligen Abteilungsleiters Wasserwerke.

Fragen und Diskussion

Josef Taugwalder fragt an, ob es ausgeschlossen werden kann, dass der Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) durch Firmen fiktive Rechnungen in Millionenhöhe gestellt worden sind und diese anschliessend durch die EWG bezahlt wurden.

Gemeindepräsident Christoph Bürgin informiert, dass dies Gegenstand des laufenden Untersuchungsverfahrens sei und darüber zur Zeit keine Informationen vorliegen.

Tagesordnung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll vom 4. März 2014
3. Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2013
4. Berichterstattung Revisionsstelle
5. Teilrevision des Bau- und Zonenreglementes (BZR) i.S. Mobilfunkantennenanlagen - Genehmigung von Artikel 62ter
6. Varia

Formelles

Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

- a) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).
- b) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).
- c) Auflage: Die Verwaltungsrechnung inkl. des Revisionsberichts sowie die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 34 ff des kantonalen Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (KRPG) / Art. 14 und Art. 15 GemG).

- d) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- e) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).
- f) Reglementberatung: Der Reglemententwurf wird artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Vorschläge gemacht werden (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- g) Mehrere Vorschläge: Wenn mehrere Vorschläge gemacht werden, wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 GemG). Im Falle von Stimmgleichheit bei der vorausscheidenden Gegenüberstellung mehrerer Versammlungsvorschläge entscheidet das Los.
- h) Stimmzähler: Die Versammlung ernennt Werner Julen als Stimmzähler.
- i) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL VOM 4. März 2014

Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 4. März 2014 mit einer Enthaltung.

3. GENEHMIGUNG DER VERWALTUNGSRECHNUNG 2013

Einleitung

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

Die Verwaltungsrechnung 2013 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3.6 Mio. (2012: CHF 1.7 Mio.) und einem Finanzierungsüberschuss von CHF 5.6 Mio. (2012: Finanzierungsfehlbetrag CHF 0.5 Mio.). Der Cashflow beträgt CHF 16.9 Mio. (2012: CHF 12.9 Mio.) und es konnten Nettoinvestitionen von CHF 11.3 Mio. (2012: CHF 13.4 Mio.) realisiert werden.

Die Nettoverschuldung pro Kopf konnte im Laufe des Jahres 2013 in ein Nettovermögen umgewandelt werden. Betrug die Nettoverschuldung im 2012 pro Kopf noch CHF 217.- resultiert Ende 2013 nun erstmals ein Nettovermögen pro Kopf von CHF 238.-.

Die mittel- und langfristige Bruttoverschuldung konnten per 31.12.2013 um CHF 3.2 Mio. abgebaut werden und betragen noch CHF 24.9 Mio.

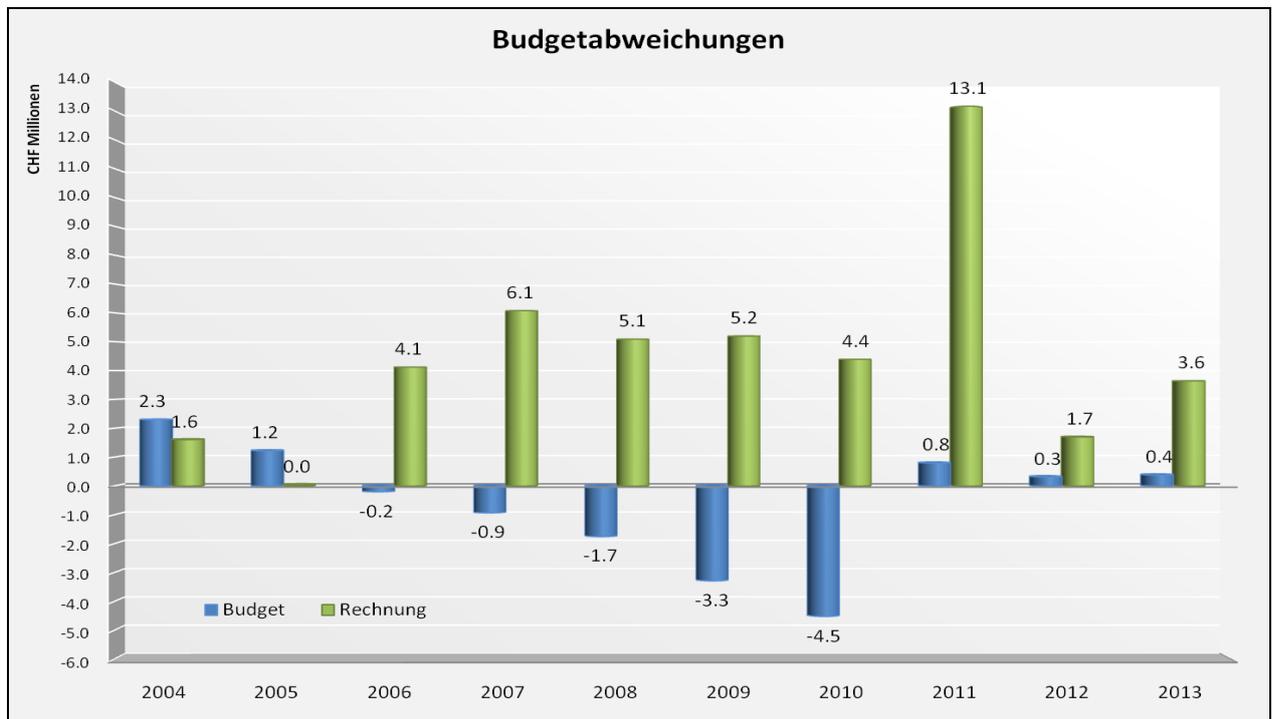
Resultatübersicht

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

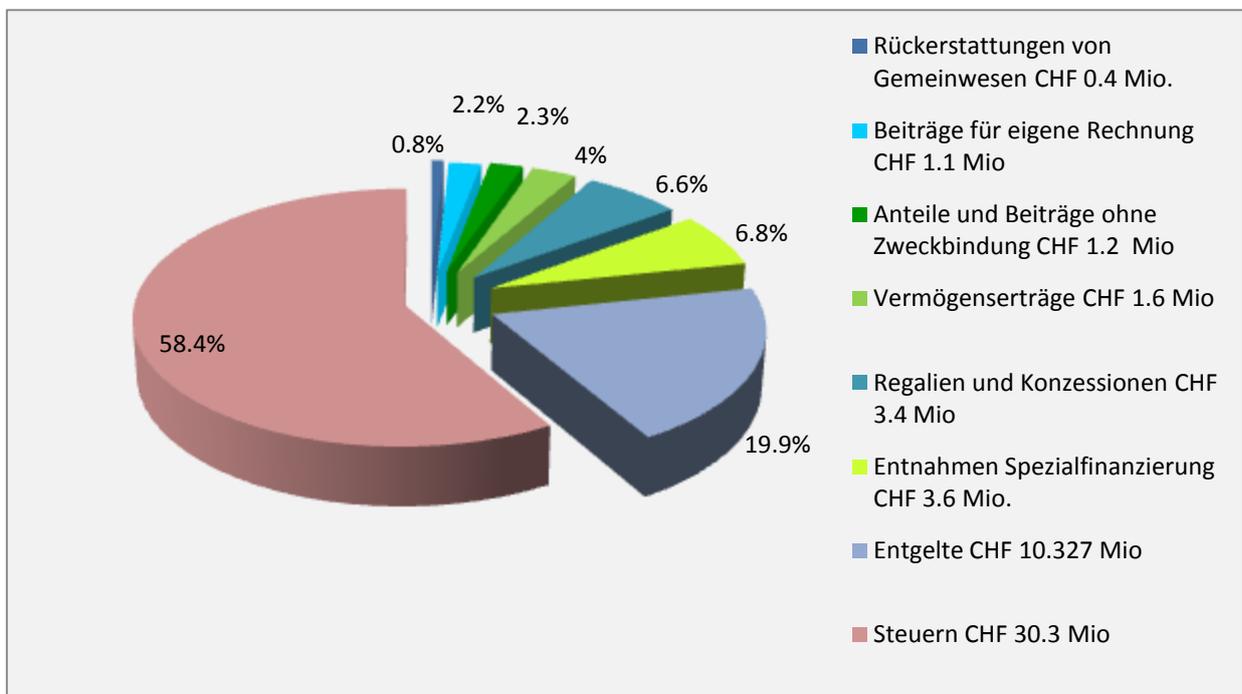
	Rechnung 2012	Budget 2013	Rechnung 2013
<i>(Mio. CHF)</i>			
Aufwand	57.0	57.7	60.5
Ertrag	58.7	58.1	64.1
Aufwand-/Ertragsüberschuss	1.7	0.4	3.6
Abschreibungen VM	11.2	9.5	13.2
Cashflow	12.9	9.9	16.8
Bruttoinvestitionen	17.4	22.7	16.6
Investitionskostenbeiträge	4.0	6.1	5.3
Nettoinvestitionen	13.4	16.6	11.3
Finanzierungsüberschuss	-	-	5.6
Finanzierungsfehlbetrag	0.5	6.8	-

VERGLEICH BUDGET / RECHNUNG

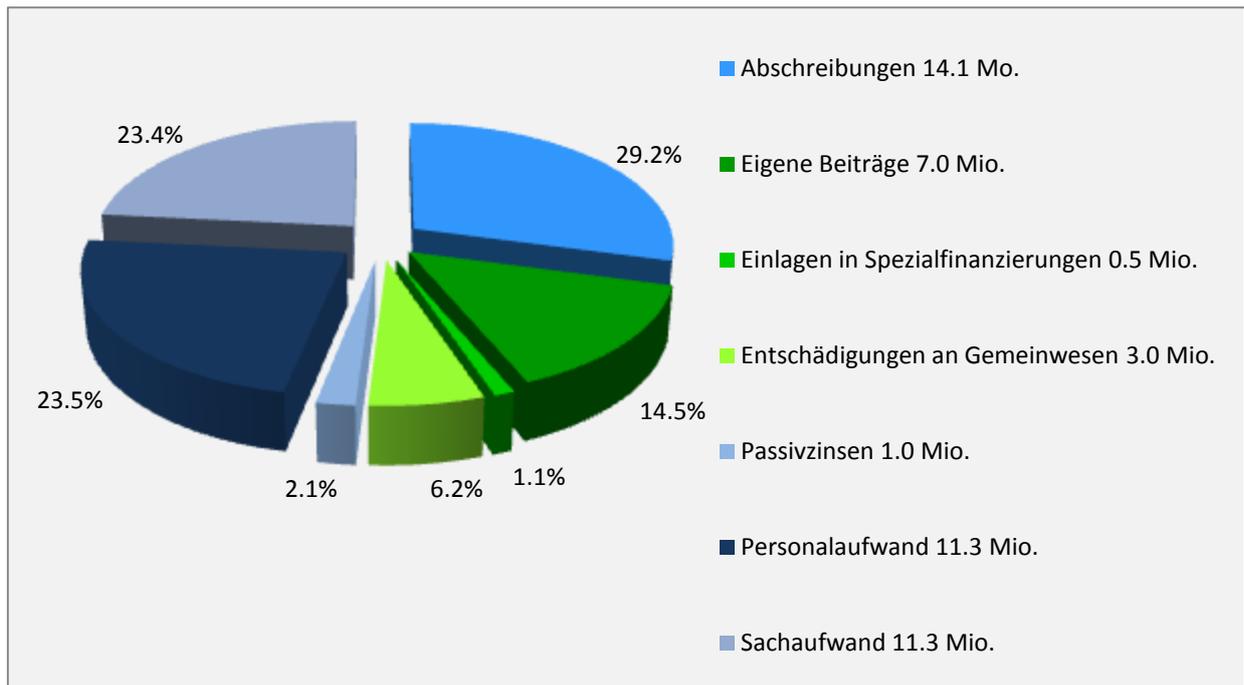
Daniel Feuz, Leiter Finanzen



ERTRAG OHNE INTERNE VERRECHNUNGEN



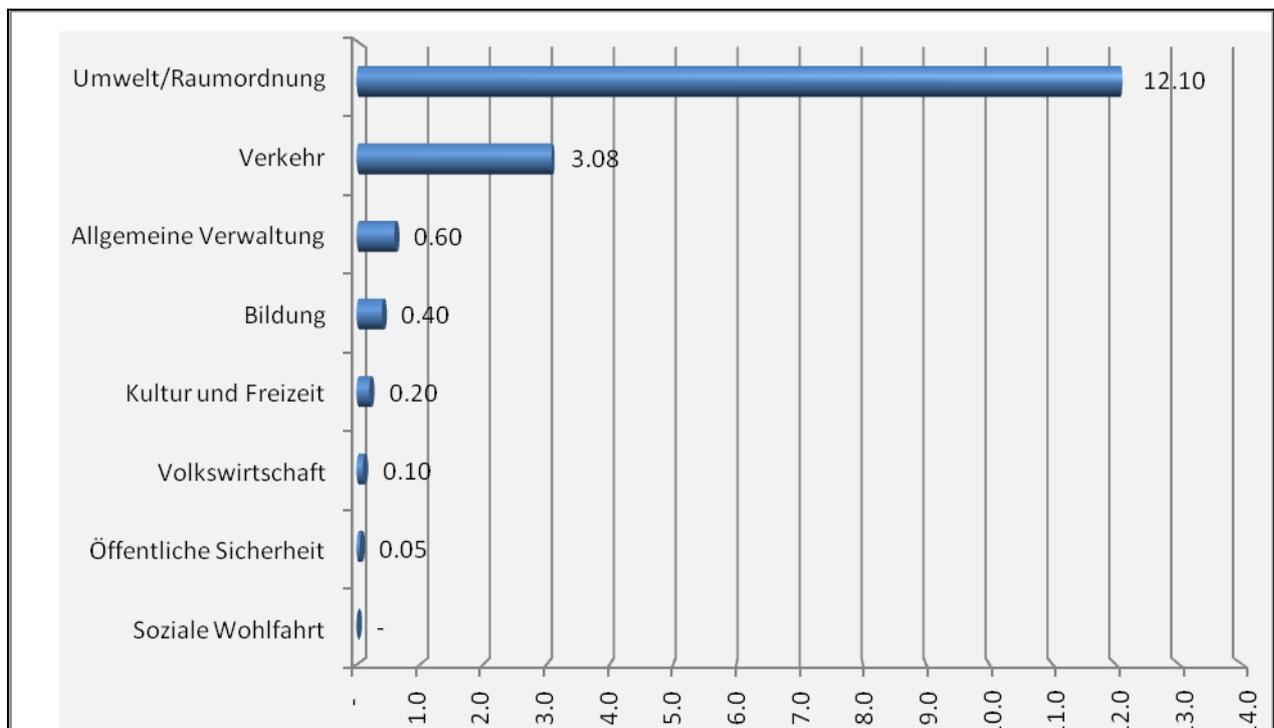
AUFWAND OHNE INTERNE VERRECHNUNGEN



Finanztechnische Erläuterungen

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

BRUTTOINVESTITIONEN NACH BEREICHEN IN MIO. CHF



BRUTTOINVESTITIONEN

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

Verwaltung

- Umbau Gemeindesaal CHF 635'000.-

Bildung

- Entflechtung OS CHF 288'000.-
- Infrastruktur und Mobiliar Schulen CHF 152'000.-

Kultur und Freizeit

- Kultur und Freizeit CHF 194'000.-

Verkehr

- Kantonsstrassen CHF 265'000.-
- Gemeindestrassen CHF 2'194'000.-
- Fahrzeuge Werkhof CHF 193'000.-
- Elektrobusse CHF 429'000.-

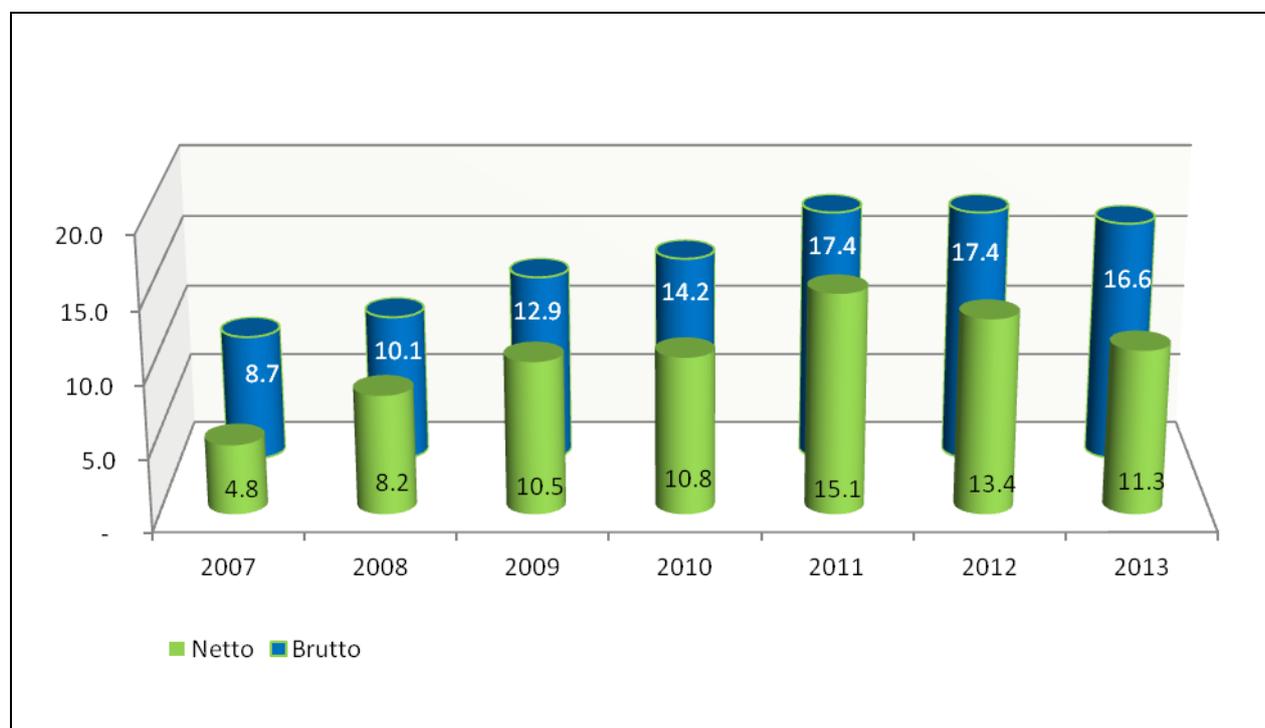
Umwelt und Raumordnung

- Wasserversorgung CHF 1'149'000.-
- Abwasserbeseitigung CHF 9'664'000.-
- Abfallentsorgung CHF 393'000.-
- Gewässerverbauungen CHF 486'000.-
- Lawinerverbauungen CHF 437'000.-

Volkswirtschaft

- Wasserfall Findelbach CHF 97'000.-

ENTWICKLUNG DER BRUTTO- UND NETTOINVESTITIONEN IN Mio. CHF



BILANZ - AKTIVEN

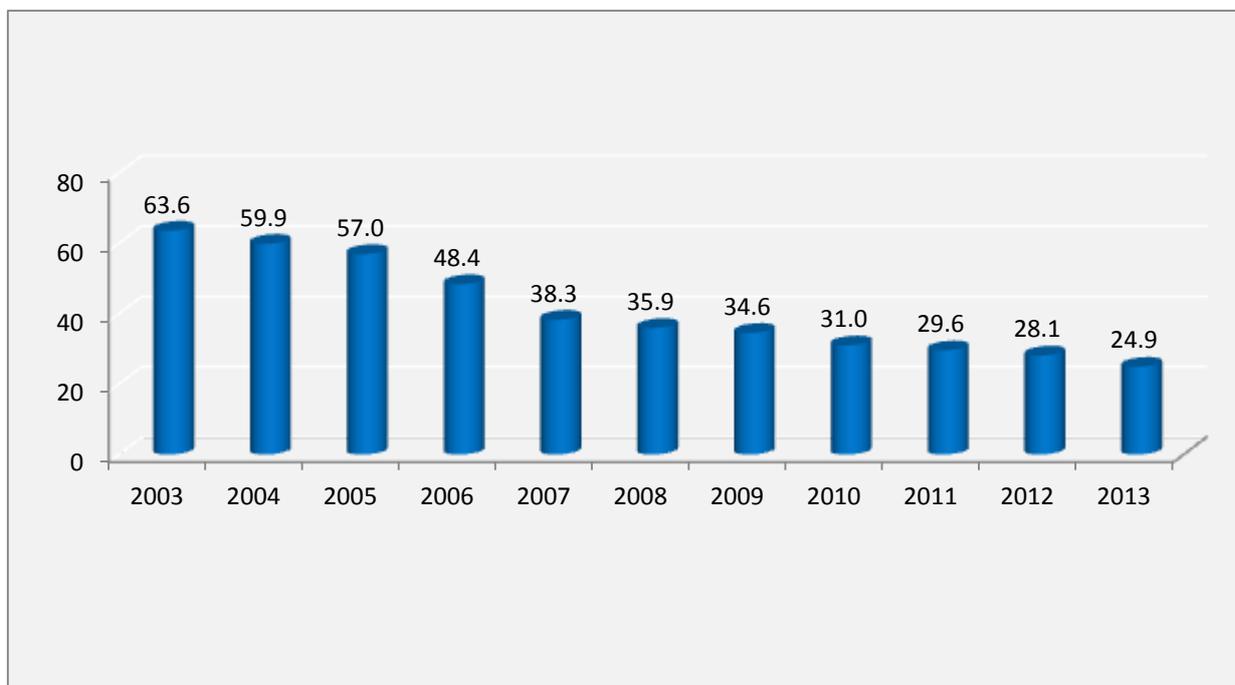
Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Bilanzsumme per 31.12.2013	CHF	105.8 Mio.
Finanzvermögen	CHF	38.5 Mio.
<i>Flüssige Mittel</i>	<i>CHF</i>	<i>8.7 Mio.</i>
<i>Guthaben</i>	<i>CHF</i>	<i>7.9 Mio.</i>
<i>Finanzanlagen</i>	<i>CHF</i>	<i>11.4 Mio.</i>
<i>Transitorische Aktiven</i>	<i>CHF</i>	<i>10.5 Mio.</i>
Verwaltungsvermögen	CHF	63.7 Mio.
<i>Grundstücke</i>	<i>CHF</i>	<i>5.6 Mio.</i>
<i>Tiefbauten</i>	<i>CHF</i>	<i>44.3 Mio.</i>
<i>Hochbauten</i>	<i>CHF</i>	<i>9.4 Mio.</i>
<i>Mobiliar, Fahrzeuge, Maschinen</i>	<i>CHF</i>	<i>4.3 Mio.</i>

BILANZ - AKTIVEN

Das Fremdkapital beträgt	CHF	37.2 Mio.
<i>Fremdkapitalanteil der Passiven 35.1 %</i>		
<i>Spezialfinanzierungen</i>	<i>CHF</i>	<i>3.6 Mio.</i>
<i>Abbau mittel- und langfristigen Schulden um</i>	<i>CHF</i>	<i>3.2 Mio.</i>

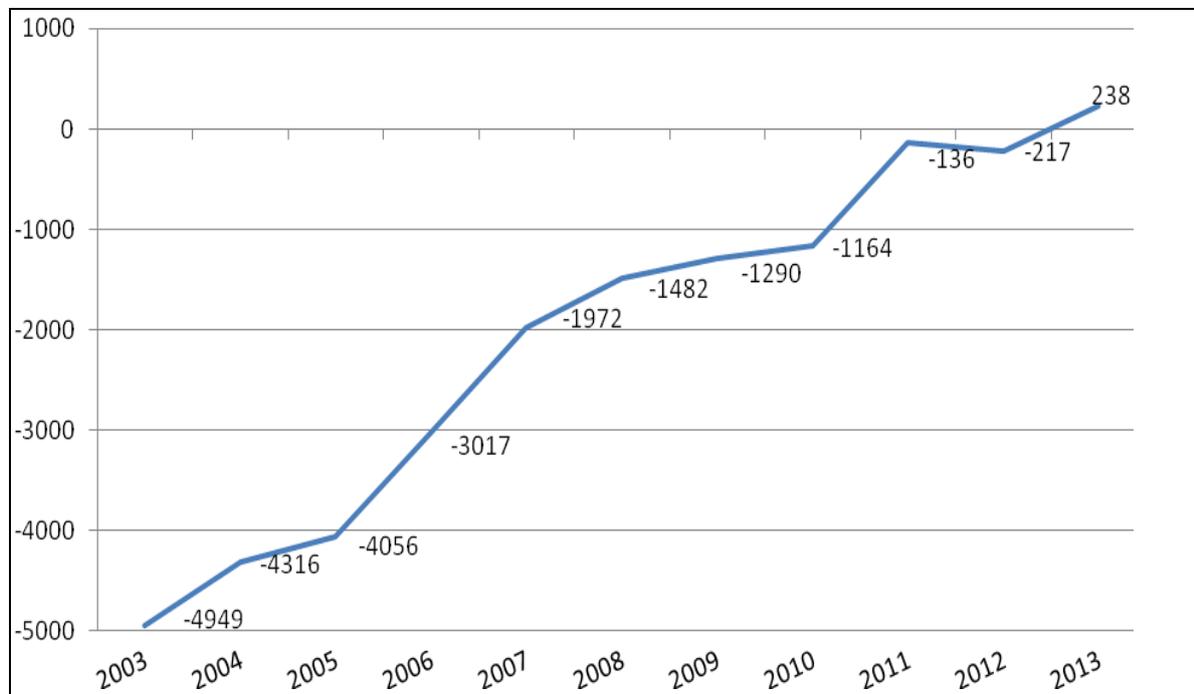
ENTWICKLUNG MITTEL- UND LANGFRISTIGE SCHULDEN (Mio. CHF)



FINANZKENNZAHLEN

	<i>Rechnung 2013</i>	<i>Richtwert sehr gut</i>
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen	149.7 %	> 100 %
Selbstfinanzierungskapazität Selbstfinanzierung in % des Finanzertrags	34.9 %	> 20 %
Ordentlicher Abschreibungssatz ordentliche Abschreibungen in % des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens	11.1 %	> 10 %
Gesamter Abschreibungssatz Abschreibungen + Saldo Laufende Rechnung in % des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens + Fehlbetrag	21.9 %	> 10 %
Nettovermögen pro Kopf in CHF Bruttoschuld minus realisierbares Finanzvermögen pro Einwohner	+ 238.--	< 3'000
Bruttoschuldenvolumenquote Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung	76.9 %	< 150 %

ENTWICKLUNG PRO KOPF VERSCHULDUNG / VERMÖGEN IN CHF



Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Verwaltungsrechnung 2013 zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Josef Taugwalder fragt an, ob und wann die vielen zurückgestellten Investitionen der letzten Jahre nachgeholt werden.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident klärt die Fragestellung und verweist auf die rollende Finanzplanung sowie auf die durch den Gemeinderat definierte max. Schuldenhöhe von CHF 50 Mio.

Josef Taugwalder informiert sich über die getätigten Spezialfinanzierungen im Bereich Abfall und Abwasser.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident klärt die Fragestellung und verweist auf die notwendigen Anpassungen in den jeweiligen Reglementen.

Josef Taugwalder möchte wissen, was die verbuchten Steuerverluste und die ausserordentlichen Erträge beinhalten.

Daniel Feuz, Leiter Finanzen sowie *Christoph Bürgin, Gemeindepräsident* orientieren über die Details der angefragten Buchungen.

4. BERICHTERSTATTUNG REVISIONSSTELLE

Berichterstattung

Marc Arnet, Mattig-Sutter und Partner Schwyz, Revisionsstelle

Als Revisionsstelle gemäss Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (nachfolgend GemG) und gemäss der Verordnung betreffend der Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (nachfolgend VFFG) haben wir die beiliegende Gemeinderechnung der Einwohnergemeinde Zermatt, bestehend aus laufender Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (Verwaltungsrechnung 2013 Seite 33 bis 94).

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Gemeinderechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff GemG sowie dem Bestimmungen der VFFG verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Gemeinderechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GemG und der VFFG und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Gemeinderechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Gemeinderechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers.

Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Gemeinderechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Gemeinderechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Gemeinderechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Gemeinderechnung für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFG) und den entsprechenden Reglementen.

Weitere Feststellungen

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Art. 83ff GemG und Art. 72 und Art. 73 VFFG erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss Art. 75 VFFG und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Gemeinderechnung existiert.

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass:

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFG entsprechen;
- die Einwohnergemeinde keine Verschuldung aufweist;
- gemäss unserer Beurteilung die Einwohnergemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.

Wir empfehlen, die vorliegende Gemeinderechnung zu genehmigen.

Fragen und Diskussion

Der Vorsitzende dankt Marc Arnet für die Vortragung des Revisionsberichts.

Josef Taugwalder fragt an, wie hoch die im Jahr 2012 definierten Schadenfälle in Causa des ehemaligen Abteilungsleiter Wasserwerke waren und ob bei einem späteren Ertrag aus dem entstanden Schadenfall diese als ausserordentlicher Ertrag gebucht werde.

Marc Arnet, Revisor, klärt die Fragestellung und bestätigt, dass ein allfälliger Ertrag unter Anrechnung eines Aufwandes als ausserordentlicher Ertrag verbucht werde.

Marc Arnet, Revisor hält ergänzend fest, dass die beiden Beanstandungen aus dem Revisionsbericht 2012 im Jahr 2013 umgesetzt wurden. Neben der Einführung der Spezialfinanzierung wurde ein sehr gutes und funktionierendes internes Kontrollsystem umgesetzt.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt der Verwaltungsrechnung 2013 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

5. Teilrevision des Bau- und Zonenreglements (BZR) i.S. Mobilfunkantennenanlagen Genehmigung Art. 62^{ter}

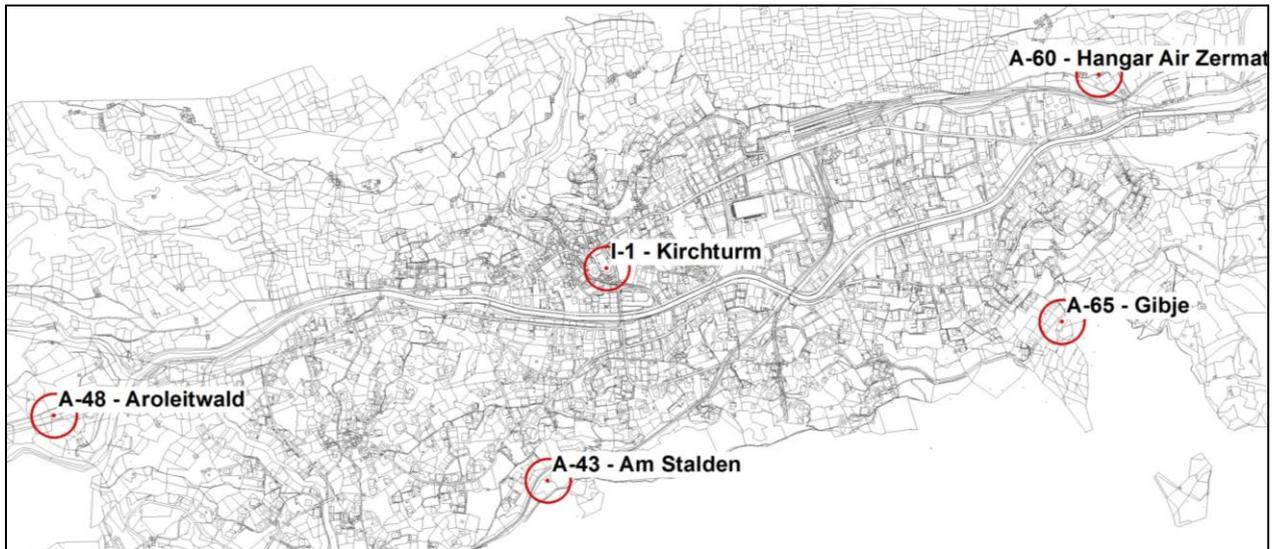
Einleitung

Anton Lauber, Gemeinderat

In Zusammenarbeit mit der Firma enorm GmbH hat die Einwohnergemeinde Zermatt in den letzten Jahren eine Positivplanung mit 5 Standorten ausgearbeitet. Mit dieser Planung erreicht man eine qualitativ hochstehende und wettbewerbsfähige Versorgung mit Fernmeldediensten.

Die Standortplanung für die neuen Antennenanlagen ist gesetzeskonform. Durch eine zentrale Koordination der Mobilfunkanlagen auf dem Gemeindegebiet kann sowohl dem Ortsbild wie auch den technischen Anforderungen eines flächendeckenden Mobilfunknetzes Rechnung getragen werden.

Innerhalb der öffentlichen Auflagen sind zwei Einsprachen eingegangen, welche nach durchgeführten resp. angesetzten Einigungsverhandlungen durch den Gemeinderat abgewiesen wurden.



Um die fünf Standorte zu realisieren und die notwendige bis anhin fehlende reglementarische Bestimmung zu schaffen, ist die Teilrevision des Bau- und Zonenreglements daher dringend notwendig.

Anton Lauber, Ressortvorsteher, unterbreitet der Versammlung den neuen Artikel 62^{ter} des Bau- und Zonenreglements zur Beratung, respektive Beschlussfassung.

62^{ter} - Mobilfunkantennenanlagen - neu

Absatz 1 - neu

Als Mobilfunkantennenanlagen gelten Anlagen, die den draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk und andere dienen.

Es gelten folgende positiven Standorte für die Errichtung von Mobilfunkantennen:

- | | | | |
|--------|--------------------|-----------------|------------------|
| - A-43 | Am Stalden | (Parz-Nr. 1965) | 624'110 / 96'045 |
| - A-48 | Aroleitwald | (Parz-Nr. 3020) | 623'230 / 95'375 |
| - A-60 | Hangar Air Zermatt | (Parz-Nr. 4845) | 624'320 / 97'565 |
| - A-65 | Gibje | (Parz-Nr. 1700) | 624'660 / 97'120 |
| - I-1 | Kirchturm | (Parz-Nr. 268) | 623'860 / 96'480 |

Absatz 2 - neu

Mobilfunkantennen sind als Gemeinschaftsanlagen einzig an den unter Abs. 1 vorgesehenen positiven Standorten und in einem Umkreis von maximal 50 Metern der angegebenen Koordinaten zulässig bzw. bewilligungsfähig.

Die Zulässigkeit von Mobilfunkantennen im Rahmen der bestehenden Standorte richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

Absatz 3 - neu

An den bewilligungsfähigen Standorten ist es Sache der Anbieter, mit den Grundeigentümern die entsprechenden Rechte auszuhandeln bzw. zu erwerben. Auch die Nutzungskoordination auf den Gemeinschaftsanlagen ist unter den Anbietern im Rahmen des wirtschaftlich Tragbaren und technisch Zulässigen zu regeln.

Absatz 4 - neu

Die interessierten Anbieter stellen ein entsprechendes Gesuch an die Gemeindeverwaltung. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Reglementes für die Dauer von maximal fünf Jahren. Bewilligungen können nach Zeitablauf erneuert werden. Art. 37 BZR in Verbindung mit Art. 21 BauV bleiben vorbehalten.

Absatz 5 - neu

In Schutzgebieten und auf Schutzobjekten sind Mobilfunkantennen in jedem Fall unzulässig. Davon ausgenommen ist der Kirchturm.

Absatz 6 - neu

Der Gemeinderat kann dem Bau zusätzlicher Mobilfunkantennen nur zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in jedem Fall in das Orts- und Landschaftsbild integriert sind. Diesfalls ist vorgängig eine neue, den Verhältnissen angepasste Positivplanung (bzw. Negativplanung) durchzuführen.

Absatz 7 - neu

Der Gemeinderat hat überdies die Möglichkeit, die positiven Standorte als solche öffentlichen Nutzens erklären zu lassen und gemäss FMG und EntG gegebenenfalls deren Enteignung zu verlangen.

Absatz 8 - neu

Die bisherigen Standorte sind von den Betreibern innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes baulich und betrieblich aufzuheben. Ab diesem Zeitpunkt gelten die seinerzeit erteilten Baubewilligungen als verfallen. Art. 51 BauG über das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist in Verbindung mit dem BZR anwendbar.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, der Teilrevision des Bau- und Zonenreglements i.S. Mobilfunkantennenanlagen Art. 62^{ter} zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer werden keine Änderungsvorschläge beantragt.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt der Teilrevision des Bau- und Zonenreglements i.S. Mobilfunkantennenanlagen Art. 62^{ter} einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

6. Varia

Fragen und Diskussion

Werner Julen verweist auf seinen an der letzten Urversammlung vorgebrachten Sachverhalt i.S. Verträge der Wassernutzung. Zwischenzeitlich habe er die Gespräche mit den Verantwortlichen der Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) geführt und der hoffe, dass hier im Interesse des Tourismus eine vernünftige Lösung gefunden werde.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident orientiert, dass diese Gespräche weitergeführt werden und die EWG versuche eine Lösung umzusetzen.

DANK

Der Gemeindepräsident dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ordentlichen Urversammlung und wünsche allen eine schöne und erfolgreiche Sommersaison.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Oliver Summermatter, Protokollführer